

Neufassung AVBayKiBiG § 17 Abs. 3

Neuer Wortlaut § 17 Abs. 3

(3) Beschäftigte in Leitungsfunktion sollen über ausreichend praktische Erfahrung verfügen. Von der Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 ist nach einer dreijährigen vorangegangenen, praktischen Tätigkeit in einer Einrichtung im Sinne von Art. 1 Satz 1 BayKiBiG in der Regel auszugehen. Beschäftigte in Leitungsfunktion sollen vor Antritt der Leitungsfunktion an einer Fortbildung für Leitungskräfte teilgenommen haben.

Mit der Anpassung von AVBayKiBiG §16 Abs. 3 und §17 Abs. 3 entfällt die Vorgabe, dass die Leitung einer Kindertageseinrichtung durch eine pädagogische Fachkraft erfolgen muss.

Erläuterung zur Neufassung §17 Abs. 3

Der Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V. spricht sich gegen die Streichung dieser Voraussetzung aus. Dies haben wir auch in unserer Stellungnahme gegenüber dem Sozialministerium im Rahmen der Verbändeanhörung deutlich gemacht. Aus unserer Sicht muss in jedem Fall als Mindestanforderung für die Übernahme einer Leitungsfunktion in Kindertageseinrichtungen eine Qualifikation auf Fachkraftniveau gegeben sein. Dies schließt auch Personal ein, das über eine berufliche Weiterqualifizierung einen Abschluss erworben hat oder laut Berufeliste als pädagogische Fachkraft anerkannt werden kann.

Zwar weist das Sozialministerium im Amtlichen Ministeriellen Schreiben darauf hin, dass es sich dabei um eine Kulanzregelung handelt, die den Trägern in Zeiten des Fachkräftemangels mehr Planungs- und Finanzierungssicherheit ermöglichen soll. Diese Kulanz-Regelung kommt nicht in Betracht, wenn sie zum Anlass genommen würde, die Personalplanung zur Kosteneinsparung nach unten anzupassen. Abzuwarten bleibt aber dabei, wie die faktische Entwicklung sein wird.

Die Leitung einer Kindertageseinrichtung hat eine Schlüsselposition inne. Vorrangig gilt es, die pädagogischen Prozesse mit pädagogischem und psychologi-

schem Hintergrundwissen zu gestalten und stetig weiterzuentwickeln. Dazu gehören unter anderem die Fortschreibung der pädagogischen Konzeption, die Umsetzung des Schutzauftrags und die Weiterentwicklung pädagogischer Qualität. Auch die Teamführung ist ihre zentrale Aufgabe. Eine grundständige pädagogische Ausbildung befähigt die Leitung dafür zu sorgen, dass die verschiedenen pädagogischen Qualifikationsniveaus vor Ort in optimaler Weise ineinander greifen können. Leitungen tragen daher entscheidend dazu bei, die gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote im System Kindertageseinrichtung zu gestalten, um Kindern ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen.

Dazu kommt, dass Wissen über gesellschaftlich relevante Themen wie Inklusion, Kinderschutz, vielfältige Familien- und Lebensformen, Kinderarmut oder Migrations- oder Fluchthintergrund im Kontext der Frühpädagogik umgesetzt werden müssen. Im Hinblick auf diese Entwicklungen sollte ein Augenmerk auf die Leitungskräfte als zentrale Akteure bei der Umsetzung aktueller und zukünftiger Aufgaben und fachlicher Anforderungen gerichtet werden.

Die WIFF-Expertise „Leitungen von Kindertageseinrichtungen“ (2014) hebt hervor, dass die Aufgaben von Leitungskräften in einer Kindertageseinrichtung vielfältig und anspruchsvoll sind. Dafür sind – so die Studie – eine fundierte Ausbildung, Flexibilität und Überblick im Alltag, sowie kontinuierliche Fortbildung nötig.

Für die Zukunft ist es selbstverständlich denkbar, weitere Modelle der Leitung wie etwa „Leitungstandems“ zu entwickeln und zu unterstützen. Weitere Professionen können sich gewinnbringend auswirken, wenn der Stellenwert der pädagogischen Prozesse garantiert ist. Inhaltliche Diskussionen und Gespräche über staatlich refinanzierte Möglichkeiten der Förderung hält der Verband hier zunächst für erforderlich und wird sich daran aktiv beteiligen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt treten wir daher ohne Wenn und Aber dafür ein, dass die Übernahme einer Leitungsfunktion in Kindertageseinrichtung an die Qualifikation einer pädagogischen Fachkraft gekoppelt sein muss.